

Änderungen im Recht der GmbH (in Kraft seit 1.11.2008)

1. Gutgläubiger Erwerb von Gesellschaftsanteilen

Die Gesellschafterliste dient künftig als Anknüpfungspunkt für einen gutgläubigen Erwerb von Geschäftsanteilen. Wer einen Geschäftsanteil erwirbt, kann unter bestimmten Voraussetzungen künftig darauf vertrauen, dass die in der Gesellschafterliste verzeichnete Person auch wirklich Gesellschafter ist. Der Notar, der an einem Wechsel im Gesellschafterbestand mitwirkt, muss eine geänderte Gesellschafterliste beim Handelsregister einreichen. **Findet der Gesellschafterwechsel auf andere Weise statt (z. B. durch den Tod eines Gesellschafters) muss der Geschäftsführer dies unverzüglich anmelden.** Geschieht dies nicht, können Schadenersatzansprüche von betroffenen Gesellschaftern oder Gesellschaftsgläubigern entstehen.

Es ist wichtig, dass Sie Ihre derzeit beim Handelsregister hinterlegte Gesellschafterliste auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

2. Inländische Geschäftsanschrift

Es wird besonders wichtig, dafür zu sorgen, dass in das Handelsregister ihre korrekte inländische Geschäftsanschrift eingetragen ist. Wenn unter dieser eingetragenen Anschrift eine Zustellung (auch durch Niederlegung) nicht möglich ist, kann ein Gläubiger die öffentliche Zustellung z. B. einer Klage beantragen. Es kann dann etwa ein Urteil ergehen, ohne dass Sie hiervon etwas erfahren.

Melden Sie daher jede Adressänderung Ihrer Firma dem Handelsregister.

3. Gesellschafterdarlehen

Die insbesondere durch die Rechtsprechung geschaffenen komplizierten Regeln über die kapitaleretzenden Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz der Gesellschaft wurden neu geordnet. Hat ein Gesellschafter der GmbH Vermögenswerte zur Nutzung überlassen, kann er künftig seinen Anspruch, diese bei Insolvenz zurück zu erhalten, während der Dauer des Insolvenzverfahrens, höchstens aber für 1 Jahr ab dessen Eröffnung, nicht geltend machen. Dem Gesellschafter wird dafür ein finanzieller Ausgleich zugebilligt. Eine Unterscheidung zwischen kapitaleretzenden Gesellschafterdarlehen und „normalen“ Gesellschafterdarlehen gibt es nicht mehr.

4. Insolvenzantrag

Hat die Gesellschaft keinen Geschäftsführer mehr, muss jeder Gesellschafter bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung einen Insolvenzantrag an deren Stelle stellen, es sei denn, er hat vom Insolvenzgrund oder von der Führungslosigkeit keine Kenntnis.

5. Zahlungsverbot

Das sog. Zahlungsverbot in § 64 GmbHG wurde erweitert. Geschäftsführer sind bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung unter gewissen Voraussetzungen nicht nur wie bisher für Zahlungen an Dritte ersatzpflichtig, sondern auch für Zahlungen an Gesellschafter.